

08.05.98

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher
Vorschriften (2. VwVfÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 235. Sitzung am 7. Mai 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 13/10479 - den von den Abgeordneten Erwin Marschewski, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie dem Abgeordneten Dr. Max Stadler und der Fraktion der F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (2. VwVfÄndG)
- Drucksache 13/8884 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.05.98
Initiativgesetz des Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (2. VwVfÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden jeweils die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken“.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. mit Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere Schnelldruckern, hergestellten Ausdrucken von auf Datenträgern gespeicherten Daten.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die nach den Nummern 1 bis 3 hergestellten Unterlagen stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.“
3. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
4. In § 44 Abs. 1 wird das Wort „offenkundig“ durch das Wort „offensichtlich“ ersetzt.
5. In § 50 wird die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
6. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterwerfung“ die Worte „der Behörde“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „oder gegenüber“ gestrichen.
7. Die §§ 97 bis 99 und 102 werden gestrichen.
8. Nach der Eingangsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, Amtshilfe

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 4 Amtshilfepflicht
- § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 6 Auswahl der Behörde
- § 7 Durchführung der Amtshilfe
- § 8 Kosten der Amtshilfe

Teil II

Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren

Abschnitt 1

Verfahrensgrundsätze

- § 9 Begriff des Verwaltungsverfahrens
- § 10 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens
- § 11 Beteiligungsfähigkeit
- § 12 Handlungsfähigkeit
- § 13 Beteiligte
- § 14 Bevollmächtigte und Beistände
- § 15 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten
- § 16 Bestellung eines Vertreters von Amts wegen
- § 17 Vertreter bei gleichförmigen Eingaben
- § 18 Vertreter für Beteiligte bei gleichem Interesse
- § 19 Gemeinsame Vorschriften für Vertreter bei gleichförmigen Eingaben und bei gleichem Interesse
- § 20 Ausgeschlossene Personen
- § 21 Besorgnis der Befangenheit
- § 22 Beginn des Verfahrens
- § 23 Amtssprache
- § 24 Untersuchungsgrundsatz
- § 25 Beratung, Auskunft

§ 26 Beweismittel

§ 27 Versicherung an Eides Statt

§ 28 Anhörung Beteiligter

§ 29 Akteneinsicht durch Beteiligte

§ 30 Geheimhaltung

Abschnitt 2

Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 31 Fristen und Termine

§ 32 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Abschnitt 3

Amtliche Beglaubigung

§ 33 Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken

§ 34 Beglaubigung von Unterschriften

Teil III

Verwaltungsakt

Abschnitt 1

Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 35 Begriff des Verwaltungsaktes

§ 36 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

§ 38 Zusicherung

§ 39 Begründung des Verwaltungsaktes

§ 40 Ermessen

§ 41 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

§ 42 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Abschnitt 2

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

§ 45 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

§ 46 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

§ 47 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

§ 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

§ 49 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

§ 49a Erstattung, Verzinsung

§ 50 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 51 Wiederaufgreifen des Verfahrens

§ 52 Rückgabe von Urkunden und Sachen

Abschnitt 3

Verjährungsrechtliche Wirkungen
des Verwaltungsaktes

§ 53 Unterbrechung der Verjährung durch Verwaltungsakt

Teil IV

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54 Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

§ 55 Vergleichsvertrag

§ 56 Austauschvertrag

§ 57 Schriftform

§ 58 Zustimmung von Dritten und Behörden

§ 59 Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

§ 60 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

§ 61 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

§ 62 Ergänzende Anwendung von Vorschriften

Teil V

Besondere Verfahrensarten

Abschnitt 1

Förmliches Verwaltungsverfahren

§ 63 Anwendung der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren

§ 64 Form des Antrages

§ 65 Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

§ 66 Verpflichtung zur Anhörung von Beteiligten

§ 67 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

§ 68 Verlauf der mündlichen Verhandlung

§ 69 Entscheidung

§ 70 Anfechtung der Entscheidung

§ 71 Besondere Vorschriften für das förmliche Verfahren vor Ausschüssen

Abschnitt 1a

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

§ 71a Anwendbarkeit

§ 71b Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens

§ 71c Beratung und Auskunft

§ 71d Sternverfahren

§ 71e Antragskonferenz

Abschnitt 2
Planfeststellungsverfahren

- § 72 Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren
- § 73 Anhörungsverfahren
- § 74 Planfeststellungsbeschluß, Plangenehmigung
- § 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung
- § 76 Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens
- § 77 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses
- § 78 Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

Teil VI
Rechtsbehelfsverfahren

- § 79 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte
- § 80 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

Teil VII
Ehrenamtliche Tätigkeit, Ausschüsse

Abschnitt 1
Ehrenamtliche Tätigkeit

- § 81 Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit
- § 82 Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 84 Verschwiegenheitspflicht
- § 85 Entschädigung
- § 86 Abberufung
- § 87 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 2
Ausschüsse

- § 88 Anwendung der Vorschriften über Ausschüsse
- § 89 Ordnung in den Sitzungen
- § 90 Beschlußfähigkeit
- § 91 Beschlußfassung
- § 92 Wahlen durch Ausschüsse
- § 93 Niederschrift

Teil VIII
Schlußvorschriften

- § 94 Übertragung gemeindlicher Aufgaben
- § 95 Sonderregelung für Verteidigungsangelegenheiten
- § 96 Überleitung von Verfahren
- § 97 weggefallen

- § 98 weggefallen
- § 99 weggefallen
- § 100 Landesgesetzliche Regelungen
- § 101 Stadtstaatenklausel
- § 102 weggefallen
- § 103 Inkrafttreten.

Artikel 1 a
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
– Verwaltungsverfahren –

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 37 Abs. 2 und § 67 Abs. 10 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
2. Die Überschrift zu § 29 wird wie folgt gefaßt:
„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen und Ausdrucken“.
3. In § 40 Abs. 1 wird das Wort „offenkundig“ durch das Wort „offensichtlich“ ersetzt.
4. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterwerfung“ die Wörter „der Behörde“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „oder gegenüber“ gestrichen.

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

29.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (2. VwVfÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. Mai 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.